

1849.

Nr. $\frac{3997}{6}$

Normale

zu zeitgemäßen Aenderungen in Benennung des fürstlichen Besizes, und der fürstlichen Behörden, bezüglich des aufgehobenen Unterthans-Verhältnisses.

S. Durchlaucht haben folgende höchste Entschliebung herabzugeben geruht:

„Ich bestimme, daß vom 1. April an, an die Stelle der bisherigen, mit dem Ausdrucke: „Herrschaft“ oder „Obrigkeit“ in Verbindung gestandenen Bezeichnungen Folgendes zu treten habe: „Verwaltungs-Amt,“ „Amtsvorsteher,“ „Gut,“ und wo es, wie bei den meisten Herrschaften, der Fall ist, „vereinigtcs Gut;“ fürstliche Diener“ und „Gebäude“ oder „Felder,“ statt „herrschaftliche“ oder „obrigkeitliche.“

Alois Fürst von und zu Riechtenstein.

Hiernach haben sich die fürstl. Behörden durchgehends zu benehmen.

Wien, am 29. März 1849.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,

hochfürstlich Riechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Buschmann